

Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen

Besonderheiten bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Hinblick auf Jugendliche in der Erziehungsberatung

Eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, die ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen beeinträchtigen. Besonderes Augenmerk wird dabei sowohl bei den intervenierenden Maßnahmen als auch bei der Prävention auf die be-

Das Bundeskinderschutzgesetz gilt für alle Altersgruppen bis zur Volljährigkeit. Der fachliche Umgang mit Gefährdungssituationen muss dabei dem Alter angepasst werden und der besonderen Ausgangslage gerecht werden, wenn es um gefährdete Jugendliche und ältere Kinder geht. Die zunehmende Auto-

zent davon waren 14- bis 18-Jährige betroffen. Der Anteil ist dabei fast gleich zu dem der 0- bis 3-jährigen Kinder, die mit 23 Prozent vertreten waren. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Jugendlichen, die von den Jugendämtern als akut gefährdet eingeschätzt wurden, leicht überproportional um 17 Prozent gestiegen (Destatis; Kauhold, Pothmann 2019). Das könnte auf eine erhöhte Sensibilität der Fachkräfte für Gefährdungslagen von Jugendlichen hinweisen (siehe Tabelle 1).

Mögliche Gefährdungslagen von Jugendlichen

Die Entwicklung im Jugendalter ist davon gekennzeichnet, dass sich die Beziehung zu den Eltern und zur Familie durch verstärkte Autonomiebestrebungen verändert. Das kann von massiven Konflikten zwischen Eltern und Jugendlichen begleitet sein. Wenn Jugendliche sich nicht mehr an gesellschaftliche und familiäre Regeln halten und Eltern mit unangemessenen Erziehungsmethoden darauf reagieren, können daraus eskalierende Wechselwirkungen entstehen, die zu unterschiedlichen Gefährdungen für die Jugendlichen führen können, die auf die jeweilige Konstellation bezogen eingeschätzt werden müssen (Kindler, Lillig 2011).

Grundsätzlich sind Jugendliche ebenso Gefährdungen durch physische und psychische Misshandlung, durch sexuelle Übergriffe und durch Ver-



sondere Verletzlichkeit von sehr jungen Kindern gelegt, deren Möglichkeiten, sich selber zu artikulieren und sich Hilfe zu holen, noch sehr eingeschränkt sind. Ältere Kinder und Jugendliche hingegen finden Ausdrucksformen, die nicht immer unmittelbar auf eine dahinter liegende Gefährdung schließen lassen, z. B. in dem sie selber andere durch aggressives Verhalten schädigen. Oft gibt es eine längere Vorgeschichte, bei der auf frühere Gefährdungen bereits reagiert wurde oder eben nicht, bzw. nicht in der Form hilfreich, dass sich die Situation für die Jugendlichen maßgeblich verbessert hätte.

nomie und Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen, muss ebenso berücksichtigt werden, wie die wachsende Fähigkeit, gut gemeinte Unterstützung und geeignete Maßnahmen zu verweigern. Der Einbezug der Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung und die Planung der Intervention ist grundlegend für den Erfolg jeder Maßnahme.

Im Jahr 2018 haben die Jugendämter bei insgesamt 157.271 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung 24.939 mal eine akute Kindeswohlgefährdung als Ergebnis verzeichnet. Das sind 15 Prozent mehr als 2017, bei knapp 10 Prozent mehr Verfahren. In 20,6 Pro-

nachlässigung ausgesetzt wie jüngere Kinder auch. Neben den Jugendlichen, die in Opposition zu ihren Eltern gehen, gibt es auch Jugendliche, die sich einvernehmliche Lösungen mit ihren Eltern wünschen. Die Beziehung ist dann nicht von offenen Auseinandersetzungen geprägt. Gehen von den Eltern Gefährdungen aus, wird die Situation durch die Ambivalenz der Jugendlichen, die sich nicht konflikthaft abgrenzen wollen, sondern im Gegenteil nach Harmonie streben, erschwert.

Vernachlässigung durch die Eltern stellt sich bei Jugendlichen meist in der Form dar, dass sie leichter in Gefährdungssituationen außerhalb der Familie geraten. Häufig kommt die überfordernde Verantwortung für jüngere Geschwister hinzu. Insbesondere aber nicht nur im Kontext von Vernachlässigung kann es zu Gewalt unter Geschwistern kommen. Gewalt unter Geschwistern unterliegt einem Tabu und entzieht sich mit zunehmendem Alter der Wahrnehmung durch die Eltern. Das gilt in besonderem Maß für sexualisierte Übergriffe auf Geschwister. Gefährdungen innerhalb und außerhalb der Familie, denen Jugendliche ausgesetzt sein können, verstärken sich durch unzureichende Aufmerksamkeit der Eltern, bzw. wenn Jugendliche ganz sich selbst überlassen werden. Das gilt in gleicher Weise für selbstgefährdende Handlungen von Jugendlichen.

Eine familiäre Belastung kann für Jugendliche die konfliktbeladene Beziehung der Eltern untereinander sein. Wird die Aufmerksamkeit der Eltern durch eine extrem hohe Konfliktdichte gebunden, gelingt es ihnen nicht mehr, ausreichend Energie für die Erziehung und Begleitung ihrer jugendlichen Kinder aufzubringen. Hinzu kommt, dass häufig beide Eltern den Versuch unternehmen, Jugendliche für ihre Sichtweise zu gewinnen (vgl. Utecht 2019).

Bestimmte Verhaltensweisen, die die Lebensphase Jugend prägen, sind gekennzeichnet vom Austesten und Überschreiten von Grenzen, wie z. B. übermäßiger Konsum von Alkohol oder internetbasierten Spielen und Kommunikationsmöglichkeiten. Hinzu kommt die Gefährdung durch eigene Verhaltensweisen, die Unterstützung und Hilfe notwendig machen. Hier sind insbesondere selbstverletzendes

Verhalten und Suizidabsichten zu nennen, aber auch Suchtverhalten. Die Frage was »noch normal« ist, beschäftigt Eltern und ist auch für Fachkräfte nicht immer leicht zu beantworten. Die Einschätzung der Gefährdung im Hinblick auf die Notwendigkeit eingreifender Interventionen verlangt einen sehr differenzierten Blick auf die aktuelle Situation unter Beachtung der Vorgeschichte. Auch wenn Jugendliche durch ihre Verhaltensweisen, zum Beispiel durch Schulabsentismus, ihre Lebenschancen erheblich einschränken, so ist doch schwer zu beurteilen, unter welchen Umständen von einer mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren erheblichen Schädigung auszugehen ist (vgl. Lillig 2014, S. 36).

Während kleine Kinder eher *in* der Familie gefährdet sind, nimmt bei Jugendlichen durch die erhöhte Selbstständigkeit die mögliche Gefährdung außerhalb der Familie und in Institutionen zu und ist stärker im Blick, z. B. wenn es um sexuelle Übergriffe in Sportvereinen und im Jugendfreizeitbereich geht.

In den Sozialen Medien können Gefährdungskonstellationen entstehen oder verstärkt werden. Während das Thema Cybermobbing mittlerweile weit verbreitet ist, hat die missbräuchliche Kontaktaufnahme zu Jugendlichen über Internetspiele, z. B. Fortnite, durch potenzielle Täter, eine Form von Cybergrooming, noch nicht die gleiche (fach-)öffentliche Beachtung gefunden. Die Radikalisierung, die immer wieder unter verschiedenen Vorzeichen bei Jugendlichen zu beobachten ist,

geschieht häufig über soziale Kontakte oder dem Folgen entsprechender Gruppen im Internet (vgl. bke 2017).

Kennzeichnend für das Jugendalter sind der Beginn erster partnerschaftlicher Beziehungen und damit verbundene Konflikte, die mit gewaltsamen Handlungen verbunden sein können. So benennt in der Speak!-Studie, einer Befragung von knapp 3.000 14- bis 16-jährigen Schüler/innen in Hessen, ca. ein Drittel der befragten Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, den Freund als denjenigen, von dem die Übergriffe ausgingen. Hinzu kommen Ex-Partner/innen mit ca. 13 % der Täter/innen bei erlebter körperlicher sexualisierter Gewalt (Maschke, Stecher 2017, S. 16).

Ein Spezialthema im Hinblick auf Gefährdungslagen von Jugendlichen ist die Situation von Minderjährigen, die ohne Begleitung durch ihre Eltern auf der Flucht in Deutschland ankommen. In den vergangenen Jahren ist das Thema in der Öffentlichkeit und in den Strukturen der Jugendhilfe breit und in verschiedenen Facetten diskutiert worden. Vor allem die Unterbringungsmöglichkeiten sind ausgebaut worden. Darüber hinaus brauchen geflohene Jugendliche Schutz vor Gefährdungen, denen sie in Deutschland ausgesetzt sein können. Neben den Risiken, die für alle Jugendliche gelten und für die möglicherweise eine erhöhte Vulnerabilität besteht, können fremdenfeindlich motivierte Übergriffe hinzukommen. Weibliche Jugendliche und ältere Mädchen können darüber hinaus im Kontext Flucht durch sehr frühe, un-

Tabelle 1: Akute Kindeswohlgefährdungen als Ergebnis von Gefährdungseinschätzungen nach Altersgruppen (Deutschland; 2017 und 2018; Angaben absolut und in %)

	Fallzahlen		Veränderungen	
	2017	2018	absolut	In %
Unter 1-Jährige	2.439	2.565	126	5,2
1- bis unter 3-Jährige	2.682	3.150	468	17,4
3- bis unter 6-Jährige	3.354	4.045	691	20,6
6- bis unter 10-Jährige	4.468	4.966	498	11,1
10- bis unter 14-Jährige	4.360	5.076	716	16,4
14- bis unter 18-Jährige	4.391	5.137	746	17,0
Insgesamt	21.694	24.939	3.245	15,0

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; Berechnungen AKJstat (nach Kauhold, Pothmann 2019)

freiwillige Verheiratung gefährdet sein. Diese Situation ist individuell und sehr differenziert zu betrachten.

Seit mehr als 15 Jahren können Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 21 Jahren das Angebot der bke-Onlineberatung nutzen. Durch die sehr niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit und die hohe Anonymität thematisieren gerade Jugendliche sehr viel offener ihre Probleme. Die Fachkräfte der bke-Onlineberatung haben auf diese Weise einen großen Einblick in die Lebenswelt der Jugendlichen und die Gefährdungen, denen sie ausgesetzt sind. In der Regel berichten Jugendliche, dass sie sich aus unterschiedlichen Gründen mit dem Anliegen, Hilfe und Unterstützung zu bekommen, nicht an ihre Eltern wenden können oder wollen (bke 2019, Meyer 2019). Durch den fachlichen Austausch mit Fachkräften der bke-Onlineberatung z. B. im Team kann die sensible Wahrnehmung von Gefährdungssituationen auch in der Präsenzberatung geschärft werden.

Die Bedeutung der Eltern

Bei Selbstgefährdungen und Gefährdungen außerhalb der Familie sind für den Schutz von Jugendlichen in erster Linie die Personensorgeberechtigten,

petenz, angemessen zu reagieren. Sie brauchen dann selber Unterstützung, um ihre Rolle wieder einnehmen zu können. Wenn Eltern nicht oder nicht angemessen reagieren, um den Schutz von Jugendlichen vor Gefahren sicherzustellen, kann es darüber hinaus daran liegen, dass sie die Gefährdung falsch einschätzen, dass sie sich nicht in ausreichendem Maß dafür interessieren oder dass sie gar nichts von der Gefährdung wissen. Im Zuge der Entwicklung kann es zu einem inneren Kontaktabbruch zwischen Eltern und Jugendlichen kommen. Das führt dazu, dass Eltern von den Jugendlichen auch nichts mehr über deren Belastungen erfahren. Viele Jugendliche denken, sie müssten ihre Probleme ohne Hilfe der Eltern in den Griff bekommen, fürchten sich vor der Reaktion oder schämen sich, insbesondere, wenn es sich um Gefährdungen mit Bezug zur Sexualität handelt. Es gibt Konstellationen, in denen Jugendliche aus den genannten oder anderen Gründen Gefährdungen aktiv verschweigen und versuchen, Verletzungen zu verstecken.

Nicht selten sind Eltern selber psychisch belastet und es kann zu einer Rollenumkehr kommen, so dass Jugendliche ihre Eltern schonen wollen, indem sie sie nicht in ihre Probleme einbeziehen. In diesen Konstellationen

Eltern reagieren gerade bei sehr massiven Problemsituationen nicht selten hilflos.

also in der Regel die Eltern, verantwortlich. Es geht also nicht nur um die Gefährdung an sich, also z. B. die Anzeichen von Suizidalität oder die Betroffenheit von gewaltsamen Übergriffen, sondern vielmehr um den Willen und die Fähigkeiten der Eltern, an der Situation etwas zu ändern, das heißt, die notwendige Hilfe und Unterstützung in die Wege zu leiten.

Wissen Eltern über konkrete Gefährdungen Bescheid, reagieren sie gerade bei sehr massiven Problemsituationen nicht selten hilflos und es fehlt ihnen möglicherweise die Kom-

petenz, angemessen zu reagieren. Sie brauchen dann selber Unterstützung, um ihre Rolle wieder einnehmen zu können. Wenn Eltern nicht oder nicht angemessen reagieren, um den Schutz von Jugendlichen vor Gefahren sicherzustellen, kann es darüber hinaus daran liegen, dass sie die Gefährdung falsch einschätzen, dass sie sich nicht in ausreichendem Maß dafür interessieren oder dass sie gar nichts von der Gefährdung wissen. Im Zuge der Entwicklung kann es zu einem inneren Kontaktabbruch zwischen Eltern und Jugendlichen kommen. Das führt dazu, dass Eltern von den Jugendlichen auch nichts mehr über deren Belastungen erfahren. Viele Jugendliche denken, sie müssten ihre Probleme ohne Hilfe der Eltern in den Griff bekommen, fürchten sich vor der Reaktion oder schämen sich, insbesondere, wenn es sich um Gefährdungen mit Bezug zur Sexualität handelt. Es gibt Konstellationen, in denen Jugendliche aus den genannten oder anderen Gründen Gefährdungen aktiv verschweigen und versuchen, Verletzungen zu verstecken.

Um der wachsenden Autonomie von Jugendlichen gerecht zu werden, stehen Eltern vor der Herausforderung, soweit wie möglich Entscheidungen zu respektieren. Das bedeutet, dass auch Maßnahmen, die dem Schutz der Jugendlichen dienen sollen, mit diesen abgestimmt werden müssen, um ihre Wirkung zu entfalten. Mit

Eintritt in die Volljährigkeit ist diese Entwicklung unter juristischen Gesichtspunkten abgeschlossen, und alle Entscheidungen über die Inanspruchnahme von Unterstützung können vom jungen Menschen autonom getroffen werden. Stellt die Verselbstständigung jedoch eine Überforderung dar, können Gefährdungen auch für junge Erwachsene weiter bestehen. Das Handeln der Bezugspersonen kann unterstützend und intervenierend notwendig sein. Es ist aber dadurch erschwert, dass die Möglichkeiten durch die Volljährigkeit beschränkt sind, und die Jugendhilfe nur noch bedingt helfend und gar nicht mehr kontrollierend zuständig ist.

In bestimmten Konstellationen, insbesondere in Armutslagen, kann eine räumliche Trennung von Eltern und jungen Erwachsenen erschwert sein. Dadurch wird die Verselbstständigung verzögert, und die Konflikte zwischen den Generationen können sich verschärfen, wodurch neue belastende Situationen entstehen können.

Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung

Bereits die Ausgangslagen, in der die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Jugendlichen wahrgenommen werden, sind, insbesondere durch den eigenständigen Beratungsanspruch, unterschiedlich.

Jugendliche haben nach § 8 Abs. 3 SGB VIII das Recht und die Möglichkeit, Beratung ohne Wissen der Eltern in Anspruch zu nehmen. Werden in der Beratung mit der/dem Jugendlichen ohne die Beteiligung der Eltern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage bekannt, so ist zunächst zu klären, ob und wie dringend die Eltern informiert werden müssen, bzw. wie der Schutz des jungen Menschen sichergestellt werden kann. Daran ist der/die Jugendliche zu beteiligen. Es verlangt eine hohe fachliche Sensibilität, den/die Jugendliche/n für den Einbezug der Eltern zu gewinnen, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung notwendig erscheint.

Ist die Ausgangslage dagegen so, dass die Eltern Beratung zur ihrer eigenen Unterstützung ohne Wissen oder ohne Beteiligung des Jugendlichen, um den es geht, wahrnehmen, können in dem Rahmen ebenfalls gewichtige An-

haltspunkte für eine Gefährdungslage bekannt werden. Die Eltern werden an der Gefährdungseinschätzung beteiligt und es wird mit ihnen erörtert, was sie selber zum Schutz des Jugendlichen

aktivieren. Lässt sich die Gefährdung aufgrund fehlender Informationen nicht abschließend beurteilen, muss beurteilt werden, ob diese über das Jugendamt einzuholen sind, damit eine Einschät-

gebracht werden, wenn die jeweilige Problematik dadurch beeinflusst werden kann.

Eltern können darin unterstützt werden, ihren jugendlichen Kindern Halt zu geben und gleichzeitig Autonomie zu gewähren. Z.B. im Umgang mit radikalisierten Jugendlichen zeigt die Erfahrung, dass Eltern eine zentrale Rolle beim Ausstieg einnehmen. Die Begleitung der Eltern ist in dieser Situation von besonderer Bedeutung.

Die Unterstützung von Jugendlichen, die durch selbstgefährdendes Verhalten auffallen und/oder durch ihre Eltern, bzw. Außenstehende gefährdet sind, endet nicht mit der Gefährdungseinschätzung, auch wenn deren Ergebnis zum Einbezug des Jugendamtes führt. Wenn Jugendliche an der Erziehungsberatungsstelle eine Fachkraft gefunden haben, der sie vertrauen, ist es hilfreich, die fachliche Beziehung aufrechtzuerhalten und als Ansprechperson weiter zur Verfügung zu stehen. Dadurch kann die Bereitschaft der Jugendlichen, die zu ihrem Schutz installierten Maßnahmen aktiv zu nutzen, gefördert und Irritationen vorgebeugt werden.

Mit Eintritt in die Volljährigkeit enden zwar die Regelungen nach § 8a SGB VIII, aber eine Überforderung durch die Verselbstständigung kann darüber hinaus ebenso andauern, wie Gefährdungen auch junge Erwachsene betreffen können. Nach § 41 SGB VIII kann die Unterstützung durch die Erziehungsberatungsstelle für junge Erwachsene fortgeführt werden oder bei Bedarf wieder aufgenommen werden, so dass eine Anlaufstelle für diese Altersgruppe zur Verfügung steht. Die Abläufe bei Selbst- und Fremdgefährdung sind allerdings anders als bei

Stellt die Verselbstständigung eine Überforderung dar, können Gefährdungen auch für junge Erwachsene weiter bestehen.

unternehmen können. Stellt das den Schutz vermutlich nicht oder nicht ausreichend sicher, so ist ein Einbezug des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung und/oder in die Beratung notwendig.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Jugendlichen machen ebenso wie bei jüngeren Kindern eine Gefährdungseinschätzung und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft notwendig. Über die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hinaus ist zu überlegen, welche Profession ggf. zusätzlich gebraucht wird. Insbesondere bei Problemlagen, die durch Suizidalität oder selbstverletzendes Verhalten der Jugendlichen entstehen, kann das Hinzuziehen kinder- und jugendpsychiatrischer Expertise in die Gefährdungseinschätzung und ergänzend zum Beratungsprozess geboten sein.

Ist das Ergebnis der fachlichen Einschätzung, dass nach aktuellem Kenntnisstand von einer akuten oder latenten Gefährdung des Jugendlichen auszugehen ist, so ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob die Abwendung der Gefährdung mit den Mitteln der Erziehungsberatung, ggf. unter Hinzuziehung anderer Unterstützungsmöglichkeiten, fachlich aussichtsreich und geboten ist.

Gelingt die Abwendung der Gefährdung nicht mit den Mitteln der Erziehungsberatung, so ist auch bei betroffenen Jugendlichen nach § 8a Abs. 5 SGB VIII vorzugehen, um den Schutzauftrag des Jugendamtes zu

zung der Situation erfolgen kann.

Wird das Jugendamt einbezogen, sind sowohl die Eltern als auch die/der Jugendliche an diesem Schritt zu beteiligen. Es sei denn, das ist aus Gründen der Dringlichkeit, oder weil der wirksame Schutz des Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird, nicht möglich. Eine Information der Eltern und des Jugendlichen sollte in jedem Fall zeitnah erfolgen, soweit das möglich ist.

Unterstützungsmöglichkeiten für Jugendliche und Eltern

Erziehungsberatungsstellen können ihre Möglichkeiten nutzen, auf Gefährdungslagen von Jugendlichen mit eigenen Mitteln zu reagieren. Dazu gehört es, bereits präventiv bei Jugendlichen bekannt zu machen, dass sie Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern haben (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Im Rahmen der Beratung kann mit den

Nach § 41 SGB VIII kann die Unterstützung für junge Erwachsene fortgeführt werden.

Jugendlichen nach hilfreichen Unterstützungsmöglichkeiten gesucht werden und für deren Inanspruchnahme geworben werden. Jugendliche können (wieder) mit ihren Eltern ins Gespräch

Jugendlichen, da von der ausgebildeten Selbstverantwortlichkeit ausgegangen wird. D.h. es muss für eventuell notwendige Maßnahmen die Eigenmotivation gefördert werden, und es gelten

die Standards für Erwachsene, z. B. bei ernstzunehmenden Suizidankündigungen, Hilfe in die Wege zu leiten.

Grenzen sind Erziehungsberatungsstellen gesetzt, wenn die Unterstützung konkrete, eingreifende Handlungen erfordert. Auch bei akuter Gefährdung dürfen Jugendliche nicht im privaten Fahrzeug der Fachkraft z. B. zu einer medizinischen Einrichtung gefahren werden. Dafür sind die Eltern oder bei Nichterreichbarkeit der amtliche Gesundheitsdienst zuständig.

Fazit

Die Begrifflichkeiten und die gesetzlich vorgesehenen Abläufe nach § 8a SGB VIII sind im Hinblick auf die Entwicklung von älteren Kindern und Jugendlichen hin zu wachsender Autonomie weiter zu reflektieren und in der Praxis entsprechend partizipativ umzusetzen mit dem Ziel, dass auch Jugendliche den Schutz und die Unterstützung bekommen, die sie für eine gelungene Verselbstständigung brauchen. Erziehungsberatungsstellen können einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen leisten,

da sie unkompliziert und niedrigschwellig für alle Familienmitglieder, auch für junge Menschen, zugänglich sind. Um den Weg für Jugendliche in die Beratung zu erleichtern, sind

Erziehungsberatungsstellen gefordert, ihr Angebot und ihre Rolle bei dem Schutz und der Unterstützung von Jugendlichen entsprechend bekannt zu machen und darauf auszurichten.

Quellen

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2017): Jugendliche und junge Erwachsene. Das differenzierte Angebot der Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 3, S. 3–7.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2019): Jahresbericht der bke-Onlineberatung 2018, <https://bke.de/content/application/explorer/public/virtuelle-beratungsstelle/2019/online-projektbericht-2018-web.pdf>, abgerufen am 11. 2. 2020.
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST) (2019): Systemischer Kinderschutz – Kontexte, Wechselwirkungen und Empfehlungen, Köln 2019.
- Kaufhold, Gudula; Pothmann, Jens; Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDat) Heft 2/19, S. 9–14.
- Kinder, Heinz; Lillig, Susanne (2011): Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. In: IZKK-Nachrichten, Deutsches Jugendinstitut (DJI) München, Heft 1 2011, S. 10–16.
- Lillig, Susanna (2014): Zentrale Aspekte bei der Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter, Sozialmagazin 9–10.14, S. 31–37.
- Maschke, Sabine; Stecher, Ludwig u. a., Speak! Studie, »Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher« Öffentlicher Kurzbericht, Mai 2017, http://www.speak-studie.de/assets/uploads/kurzberichte/201706_Kurzbericht-Speak.pdf, abgerufen am 7. 2. 2020.
- Meyer, Uta-Kristina (2019): »Schön, dass du den Mut hast, zu schreiben!« Beratung in der virtuellen Beratungsstelle der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, In: Praxis im Dialog 2019 »Digitale Transformation«, S. 25–33.
- Statistisches Bundesamt (2019), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII – 2018, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/gefahrdungseinschaetzungen-5225123187004.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 8. 12. 2020.
- Utecht, Christine (2019): Jugendliche im Trennungs- und Scheidungskonflikt Ihrer Eltern. In: bke (Hrsg.): Stark. Verletzlich. Jugendliche in Beratung. bke, Fürth.
- Wazlawik, Martin (2014), Kindeswohlgefährdung auch bei Jugendlichen? In: Sozialmagazin 9–10.14, S. 22–29.